S 12 VG 3564/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Aus einer Gesundheitsstörung (Knalltrauma) kann nicht auf das Vorliegen eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG geschlossen werden.
Normenkette	OEG § 1 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 VG 3564/20
Datum	04.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 VG 1853/21
Datum	10.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 4. Mai 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt die Feststellung des Ereignisses vom 7. September 2015 als vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff i. S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten (OpferentschÃ¤digungsgesetz â OEG) sowie die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤digtengrundrente und die Versorgung mit einer HÃ¶rhilfe nach dem OEG i. V. m. dem Gesetz Ã¼ber die Versorgung der Opfer des Krieges

(Bundesversorgungsgesetz â BVG).

Sie ist 1974 geboren. Eigenen Angaben zufolge wurde sie nach massivem Drogenmissbrauch der leiblichen Mutter zur Adoption freigegeben. Der alkoholkranke Stiefvater sei verstorben, als sie 13 Jahre alt gewesen sei. Ihre Adoptivmutter sei 2001 an Krebs verstorben, sie habe diese fÃ¼nf Jahre gepflegt. Die KlÃ¤gerin ist ledig, kinderlos und bezieht seit 2002 eine Rente wegen voller Erwerbminderung. Bei ihr sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 90 seit dem 27. Februar 2008 sowie die Voraussetzungen fÃ¼r die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche âGâ, âBâ und âaGâ anerkannt. Zudem sind bei ihr eine Rollstuhlpflichtigkeit wie die Pflegestufe I seit April 2002 aufgrund sensomotorischer StÃ¶rungen an allen vier ExtremitÃ¤ten unklarer Genese bei Tetraspastik mit GangstÃ¶rung und MobilitÃ¤tseinschrÃ¤nkung festgestellt (vgl. Senatsurteil vom 19. April 2018 â L 6 VG 4448/16).

Am 24. September 2015 beantragte die KlÃ¤gerin beim Landratsamt (LRA) Leistungen nach dem OEG aufgrund einer vorsÃ¤tzlichen KÃ¶rperverletzung am 7. September 2015. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, in der StraÃenbahn habe sie einen Fahrgast direkt um Hilfe gebeten, dieser habe aber nur mit den Schultern gezuckt und sich umgesetzt. Irgendjemand mÃ¼sse dann aber den StraÃenbahnfahrer informiert haben, der den Mann dann aus der StraÃenbahn verwiesen, aber nicht die Polizei eingeschaltet habe. Am Abend habe sie sich bei ihrem Hausarzt G1 und am Folgetag bereits bei einem Hals-Nasen-Ohren-(HNO-)Arzt in Behandlung begeben. Damals sei ihr noch nicht klar gewesen, dass KnallkÃ¶rper gezÃ¼ndet worden seien, deshalb habe sie von SchÃ¼ssen gesprochen. Am 9. September 2015 habe sie bei der Anzeigenerstattung erfahren, dass es sich um KnallkÃ¶rper gehandelt habe. Durch das Ereignis vom 7.Â September 2015 habe sich die bei ihr bestehende Posttraumatische BelastungsstÃ¶rung (PTBS), wegen der sie bereits vor Jahren einen Antrag nach dem OEG gestellt habe, verschlimmert.

BeigefÃ¼gt waren dem Antrag der Zeugenaufruf des PolizeiprÃ¤sidiums F1 vom 15.Â September 2015, wonach am 7. September 2015 in der Zeit von 11:50 bis 12:09 Uhr einer 41-jÃ¤hrigen Rollstuhlfahrerin beim Einsteigen in die StraÃenbahn ein ca. 170 cm groÃer, zwischen 35 und 45 Jahren alter Mann mit lÃ¤ngeren schwarzen Haaren aufgefallen sei; insgesamt sei er ungepflegt gewesen. Die FahrgÃ¤ste in der StraÃenbahn seien von diesem wirr angesprochen worden und er sei an jeder Haltestelle aus- und wieder eingestiegen. Die GeschÃ¤digte sei mit ihrem Rollstuhl im hinteren Wagenabteil auf HÃ¶he der vorletzten TÃ¼r gestanden. Als die StraÃenbahn in den Bereich der H1 StraÃe gefahren sei, habe es plÃ¶tzlich mehrfach geknallt. Die GeschÃ¤digte habe an SchÃ¼sse gedacht, wie sich spÃ¤ter herausgestellt habe, seien von dem Mann KnallkÃ¶rper gezÃ¼ndet worden. Die anderen FahrgÃ¤ste hÃ¤tten sich dem Geschehen entziehen kÃ¶nnen, der GeschÃ¤digten sei dies nicht mÃ¶glich gewesen. An der O1 habe der StraÃenbahnfahrer den Mann aus der StraÃenbahn verwiesen.

Dem Bericht der H2 Ã¼ber die Vorstellungen der KlÃ¤gerin am 8.Â und am 15. September 2015 lieÃen sich die Diagnosen Knalltrauma und hochtonbetonte

Innenohrschwerhã¶rigkeit beidseits links mehr als rechts entnehmen. Anamnestisch seien am 7. September 2015 in der Straã□enbahn mehrere Schã¼sse mit Platzpatronen abgefeuert worden. Seitdem bestehe eine Hã¶rminderung und eine Otalgie rechts, zudem liege ein Zustand nach (Z. n.) Commotio und Hã¶rsturz links mit Infusionstherapie vor vier Jahren vor. Wegen der Verschlechterung der Hã¶rschwelle im Vergleich zum Vorbefund von August 2015 erfolge ein Therapieversuch mit Kortison oral nach dem Stennert-Schema, bei ausbleibender Besserung erneut eine hochdosierte dreitã¤gige Kortisontherapie.

In einem weiteren Formantrag auf Leistungen nach dem OEG bereits vom 12. September 2015 machte die Klã¤gerin als Folgen des Ereignisses vom 7. September 2015 neben der Verschlechterung der bereits bestehenden PTBS einen Hã¶rsturz, einen Tinnitus und ein Knalltrauma geltend.

Zum Ablauf des Ereignisses vom 7. September 2015 fã¼hrte sie in dem vorgenannten Antrag aus, der Tã¤ter habe sie bereits an der Johanneskirche verbal attackiert. Er sei an den Haltestellen immer wieder ein- und ausgestiegen, habe andere Fahrgã¤ste angepã¶belt und dann am Siegesdenkmal Knallkã¶rper gezã¼ndet. Sie habe die anderen Fahrgã¤ste gebeten, den Fahrer zu informieren, diese hã¤tten sich aber nur umgesetzt. An der Haltestelle O1 mã¼sse der Fahrer Kenntnis erlangt haben, denn dort habe er den Tã¤ter aus der Straã□enbahn verwiesen. Personalien seien aber nicht festgestellt worden. Ihre Gesamtsituation, die Belastung durch ein seit Jahren laufendes OEG-Verfahren wegen Missbrauchs, habe sich durch das Ereignis vom 7. September 2015 erheblich verschlechtert. Ein geplanter Erholungsaufenthalt zum Gewinnen von Abstand sei jetzt aus finanziellen und gesundheitlichen Grã¼nden â□□ starke Suizidgedanken â□□ nicht mehr mã¶glich. Der finanzielle Schaden ergebe sich aus 652,50 â□¬ fã¼r den geplanten Erholungsaufenthalt, 300 â□¬ fã¼r die Infusionstherapie und weiteren Aufwendungen fã¼r die Hilfsmittelversorgung.

Das LRA hat die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte (590 UJs 68017/15) beigezogen. Das Ermittlungsverfahren wurde wegen fahrlã¤ssiger Kã¶rperverletzung gefã¼hrt und nach Â§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da ein Tã¤ter nicht habe festgestellt werden kã¶nnen.

Zum Sachverhalt ergab sich aus der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte, dass ein bislang unbekannter Mann in der Straã□enbahn L1 im Bereich der H3 mehrere pyrotechnische Gegenstã¤nde gezã¼ndet habe. Die Klã¤gerin, die in unmittelbarer Nã¤he der explodierenden Knallkã¶rper in ihrem Rollstuhl gesessen sei, habe ein Knalltrauma erlitten.

Laut ihrer Geschã¤digtenvernehmung sei der Klã¤gerin bereits beim Einsteigen in die Straã□enbahn ein Mann aufgefallen, der sie blã¶d angemacht habe. Was dieser gesagt habe, habe sie nicht verstanden, nach seiner Mimik sei es aber nichts Freundliches gewesen. Er sei an jeder Haltestelle aus- und wieder eingestiegen. Auch andere Fahrgã¤ste seien von ihm angesprochen worden, sie hã¤tten sich von ihm weggesetzt. Sie selbst sei mit ihrem Rollstuhl an der hinteren Tã¼r gestanden. Als die Straã□enbahn die H3 erreicht habe, habe es plã¶tzlich laut geknallt.

Gesundheitlich sei sie stark eingeschrÃ¤nkt und habe deshalb nicht sehen kÃ¶nnen, was passiert sei. Es habe mehrfach geknallt. Andere FahrgÃ¤ste hÃ¤tten sich umgesetzt und dann habe man erkennen kÃ¶nnen, dass das Knallen von dem besagten Mann ausgegangen sei. Ein anderer Fahrgast sei von ihr gebeten worden, den Fahrer zu verstÃ¤ndigen, dieser habe aber nur mit den Schultern gezuckt. Ihr selbst sei das Verlassen ihres Platzes aufgrund ihres Rollstuhls nicht mÃ¶glich gewesen. An der O1 sei der Fahrer nach hinten gekommen und habe den TÃ¤ter der StraÃenbahn verwiesen. Schon nach einigen Knallern habe sie Schmerzen im Ohr bemerkt. Nachdem der TÃ¤ter der Bahn verwiesen worden sei, habe er an der Haltestelle weitere Knaller gezÃ¼ndet. Sie erinnere sich genau, dass eine Frau gesagt habe, es habe sie an der Schulter erwischt. Aufgrund der Schmerzen im Ohr habe sie am selben Tag ihren Hausarzt aufgesucht, der sie zum HNO-Arzt Ã¼berwiesen habe. Dort seien ein Tinnitus und ein Knalltrauma diagnostiziert worden. Vom HNO-Arzt sei, wenn keine Besserung eintrete, eine stationÃ¤re Behandlung fÃ¼r erforderlich gehalten und befÃ¼rchtet worden, dass die Versorgung mit einem HÃ¶rgerÃ¤t notwendig werden kÃ¶nnte.

Das LRA lehnte durch Bescheid vom 16. Januar 2017 die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG ab. Die KlÃ¤gerin sei nicht Opfer eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs geworden. Nach Auswertung der beigezogenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten sei eine vorsÃ¤tzliche Angriffshandlung nicht nachgewiesen. Es lasse sich nicht feststellen, wie sich der Vorfall am 7. September 2015 genau zugetragen habe. Weitere Zeugen stÃ¼nden nicht zur VerfÃ¼gung, auch eine entsprechende PresseverÃ¶ffentlichung der Polizei sei ergebnislos geblieben. Demnach sei nicht nachgewiesen, dass das ZÃ¼nden der pyrotechnischen GegenstÃ¤nde darauf ausgerichtet gewesen sei, die KlÃ¤gerin oder andere FahrgÃ¤ste kÃ¶rperlich zu schÃ¤digen. Die Staatsanwaltschaft habe deshalb auch nur wegen fahrlÃ¤ssiger KÃ¶rperverletzung ermittelt; das Ermittlungsverfahren sei nach Â§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, sie habe nicht eindeutig zuordnen kÃ¶nnen, ob es sich um KnallkÃ¶rper gehandelt habe; sie habe nur die lauten KnallgerÃ¤usche und den Geruch wahrgenommen. Wie hÃ¤tte sie auch von den KnallkÃ¶rpern Kenntnis erlangen sollen, wenn sie mit ihrem Rollstuhl nicht hingekommen sei. Neben ihr gebe es noch eine weitere GeschÃ¤digte, die Mutter der G2, wohnhaft in der G3, G4. Diese sei beim Polizeiposten in Z1 gewesen, dort habe man sie an die Polizei in der H3 verwiesen. Nachdem sie kurze Zeit spÃ¤ter Geburtstag gehabt habe, habe sie nicht nochmals zur Polizei in der H3 gehen wollen; leider habe sie auch den Zeugenaufruf der Polizei nicht gesehen. G2 habe Bilder von der Jacke ihrer Mutter. Auch diese erinnere sich noch an die Worte des TÃ¤ters und daran, dass er der StraÃenbahn KnallkÃ¶rper hinterhergeworfen habe.

Auf die Anfrage des LRA (Schreiben vom 20. Januar 2017) antwortete G2 nicht.

Der Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 6. April 2017 zurÃ¼ck. Nach nochmaliger PrÃ¼fung entspreche der angefochtene Bescheid der gegebenen Sach- und Rechtslage. Das Verfahren gegen den unbekannten TÃ¤ter

wegen fahrlÃ¤ssiger KÃ¶rperverletzung sei eingestellt worden, weil der TÃ¤ter nicht habe ermittelt werden kÃ¶nnen. Eine Antwort der angefragten Zeugin sei nicht eingegangen. Demnach sei eine Vorsatztat zu Lasten der KlÃ¤gerin nicht nachgewiesen. Laut der WidersprucsbegrÃ¼ndung habe diese laute GerÃ¤usche und einen Geruch wahrgenommen, habe diese aber nicht zuordnen kÃ¶nnen, weil sie mit ihrem Rollstuhl nicht dorthin gekommen sei. Zudem seien von ihr die GerÃ¤usche zunÃ¤chst als SchÃ¼sse gedeutet worden. Hieraus ergebe sich, dass die KlÃ¤gerin relativ weit vom Geschehen entfernt gewesen sein mÃ¼sse oder dass weitere Personen zwischen ihr und dem TÃ¤ter gestanden hÃ¤tten, so dass sie keinen Blickkontakt gehabt habe. Dies schlieÃe ohne weitere Ermittlungen einen vorsÃ¤tzlichen Angriff auf die KlÃ¤gerin aus.

Mit der am 10. April 2017 beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhobenen Klage (S 12 VG 1403/17) hat die KlÃ¤gerin die Feststellung, dass das Ereignis vom 7. September 2015 ein schÃ¤digendes Ereignis i. S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG war, die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤digtengrundrente und die Versorgung mit einem HÃ¶rgerÃ¤t verfolgt.

Zur KlagebegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, die Mutter der G2 sei durch den Angriff des TÃ¤ters an der Schulter verletzt worden, es hÃ¤tte sich ein HÃ¤matom gebildet, auch sei ihre Jacke beschÃ¤digt worden. Als der TÃ¤ter die StraÃenbahn habe verlassen mÃ¼ssen, habe er weitere SchÃ¼sse in Richtung der StraÃenbahn abgegeben. Die Mutter der G2 meine, eine Soft-Air-Waffe erkannt zu haben. Da sich der Angriff in der StraÃenbahn ereignet habe, habe sie entgegen den AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid nicht relativ weit weg vom TÃ¤ter sein kÃ¶nnen. Aufgrund der Versteifung ihrer HalswirbelsÃ¤ule (HWS) sei es ihr nicht mÃ¶glich gewesen, direkten Blickkontakt mit dem TÃ¤ter aufzunehmen. Aus dem der KlagebegrÃ¼ndung beigefÃ¼gten Bericht der Klinik fÃ¼r Neurochirurgie, UniversitÃ¤tsklinik F1 hat sich u. a. eine Operation der KlÃ¤gerin am 9. Februar 2015 ergeben, bei der eine transartikulÃ¤re HWK1/HWK2-Verschraubung erfolgt sei.

Der im Weiteren zur Vorlage gekommene Entlassbericht des O2 Klinikum Ã¼ber die stationÃ¤re Behandlung der KlÃ¤gerin vom 4. bis zum 7. April 2017 hat u. a. als Diagnosen eine chronische Schmerzkrankheit mit somatischen und psychischen Faktoren, ein CRPS am rechten FuÃ, aktuell in Remission, einen erworbener SpitzfuÃ rechts, Gonalgien rechts, einen dauerhaften Rollstuhlgebrauch, Schmerzen in den ExtremitÃ¤ten, muskulÃ¤re Dysbalancen mit Ventralisation der Schultern, Myalgien, einen Z. n. Spondylodese C1/2, einen Z. n. BSV-OP C7/Th1, Kreuzschmerzen, einen Z. n. traumatisch bedingter Densdislokation, eine Spondylarthrose der LWS, eineÂ Â Â Â mulitsegmentale Osteochondrose der WirbelsÃ¤ule, einen Z. n. multiplen UnfÃ¤llen und StÃ¼rzen, Probleme mit Bezug auf Schwierigkeiten bei der LebensbewÃ¤ltigung, einen GdB von 100, die Merkzeichen â□□Gâ□□, â□□Bâ□□ und â□□aGâ□□ sowie eine PTBS, DD eine PersÃ¶nlichkeitsÃ¤nderung nach Extrembelastung aufgefÃ¼hrt.

Im Weiteren ist zur Akte das Schreiben der G5 vom 17. September 2017 gelangt, woraus sich ergeben hat, dass ihre Mutter, J1, hinsichtlich des Ereignis vom 7. September 2015 beim Polizeiposten in der H3 eine Anzeige gemacht habe. Sie sei

von einer Patrone am Arm getroffen worden. Fotos von der Jacke mit Schmauchspuren und dem HÃ¤matom am Arm habe sie angefertigt.Â

Mit Schreiben vom 16. November 2018 hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin vorgetragen, am 7. September 2015 habe die KlÃ¤gerin aufgrund von in der StraÃenbahn gezÃ¼ndeten KnallkÃ¶rpern ein Knalltrauma erlitten, unter dem sie noch heute leide. Dass es sich bei dem Ereignis vom 7. September 2015 um einen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff gehandelt habe, ergebe sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (Urteil vom 28. Mai 1997 â 9 RVg 1/95).

Der Beklagte hat eingewandt, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich auf die genannte Rechtsprechung des BSG nicht stÃ¼tzen. In dem vom BSG entschiedenen Fall sei ein FeuerwerkskÃ¶rper in unmittelbarer NÃ¤he des Opfers gezÃ¼ndet worden. Nach dem bisherigen Vorbringen der KlÃ¤gerin habe sie aber keinen Blickkontakt zum TÃ¤ter gehabt, weil sie relativ weit entfernt gewesen sei. Damit fehle es an einer unmittelbaren NÃ¤he zu den gezÃ¼ndeten KnallkÃ¶rpern. Im Ãbrigen sei bei der KlÃ¤gerin nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGBÂ IX) bereits vor dem Ereignis am 7. September 2015 eine SchwerhÃ¶rigkeit beidseits festgestellt worden.

Polizeihauptkommissar (PHK) K1, PolizeiprÃ¤sidium F1, hat telefonisch mitgeteilt (Telefonvermerk vom 18. Januar 2019), J1 habe von einer Waffe mit KÃ¼gelchen berichtet. Nach seiner EinschÃ¤tzung sei eine solche Soft-Air-Waffe nicht besonders laut, ihre LautstÃ¤rke entspreche jedenfalls nicht der eines KnallkÃ¶rpers. Das PolizeiprÃ¤sidium habe Tests mit beschlagnahmten Soft-Air-Waffen durchgefÃ¼hrt, um deren Schusskraft und das daraus folgende Verletzungspotential zu bestimmen. Hierbei seien SchÃ¼sse auf Kartons abgefeuert worden. K1 habe bezweifelt, ob ein Schuss mit einer Soft-Air-Waffe in einer fahrenden StraÃenbahn mit nicht unerheblichen LÃ¤rm allein aufgrund der Fahrt Ã¼berhaupt hÃ¶rbar sei. Dies sei allenfalls dann mÃ¶glich, wenn der Schuss in unmittelbarer NÃ¤he abgegeben werde.

Aus dem von K1 vorgelegten Protokoll Ã¼ber die Zeugenvernehmung der G5 am 16. Juni 2016 hat sich ergeben, dass nicht sie, sondern ihre Mutter am 7.Â September 2015 in der StraÃenbahn gewesen sei. Bei dem Vorfall sei ihre Mutter leicht am linken Unterarm verletzt worden; sie habe einen Bluterguss erlitten. DarÃ¼ber hinaus sei ihre Jacke, eine leichte Leinenjacke, beschÃ¤digt worden.

Dem ebenso zur Vorlage gekommen Protokoll Ã¼ber die GeschÃ¤digtenvernehmung der J1 am 16. Juni 2016 hat sich entnehmen lassen, dass diese, als sie sich in der StraÃenbahn nach dem Einsteigen habe hinsetzten wollen, bemerkt habe, dass sie von etwas am Ellenbogen ihres rechten Arms getroffen worden sei. Sie habe am Ende des Wagens einen Mann stehen sehen, der eine Waffe in der Hand gehalten habe; der Mann sei etwa drei bis vier Meter von ihr entfernt gewesen. Sie habe keine Angst gehabt, weil sie habe erkennen kÃ¶nnen, dass der Mann nicht ganz richtig im Kopf gewesen sei. Dann habe sie bemerkt, dass

vor ihr auf dem Boden einige KÃ¼gelchen gelegen hÃ¤tten. Unmittelbar danach sei der StraÃenbahnfahrer gekommen und habe den Mann aufgefordert, die StraÃenbahn zu verlassen. Dem sei der Mann nachgekommen, habe dann aber der StraÃenbahn noch zweimal hinterhergeschossen. Erst zu Hause habe sie ein kleines Loch in ihrer Jacke und im Inneren der Jacke eine Art Schmauchspur sowie eine kleine Verletzung am Ellenbogen bemerkt. Ihre Tochter habe Fotos gemacht und sei zur Polizei gegangen. Sie habe kein Interesse an der Strafverfolgung, da der Schaden an der Jacke nicht groÃ und die kleine Verletzung am Arm am Folgetag nicht mehr sichtbar gewesen sei. Der Schuss aus der Soft-Air-Waffe sei ungefÃ¤hr so laut gewesen, wie wenn Kinder mit Spielzeugpistolen schieÃen.

Von einer schriftlichen Vernehmung des StraÃenbahnfahrers ist aufgrund der DÃ¼rftigkeit seiner Angaben abgesehen worden.

Das SG hat im Weiteren die behandelnden Ãrzte der KlÃ¤gerin schriftlich als sachverstÃ¤ndige Zeugen gehÃ¶rt:

G1 hat angegeben, die KlÃ¤gerin am Tag des Vorfalls in der StraÃenbahn untersucht zu haben. Er habe ein Knalltrauma mit InnenohrschwerhÃ¶rigkeit wie einen Tinnitus diagnostiziert und die KlÃ¤gerin an eine HNO-Praxis Ã¼berwiesen. Dort sei sie am nÃ¤chsten Tag behandelt worden. Aufgrund ihrer Verletzungen habe sie einen geplanten Urlaub stornieren mÃ¼ssen, um sich entsprechend behandeln zu lassen. Infolge des Knalltraumas sei das HÃ¶rvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin herabgesetzt, was zu einem sozialen RÃ¼ckzug gefÃ¼hrt habe. Auch die PTBS, deren Ursache ein mehrfacher und lang andauernden sexueller und kÃ¶rperlicher Missbrauch sei, habe sich infolge des Ereignisses vom 7. September 2015 weiter verschlechtert. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich seit dem Vorfall kein Feuerwerk, auch nicht in geschlossenen RÃ¤umen, ansehen und leide unter Ãngsten. Eigentlich mÃ¼sste eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung erfolgen, bei den entsprechenden Testungen beim HÃ¶rgerÃ¤teakustiker hÃ¤tten aber die GerÃ¤te, die von der Krankenkasse Ã¼bernommen wÃ¼rden, nur zu einer mÃ¤Ãigen Besserung des HÃ¶rvermÃ¶gens gefÃ¼hrt. Andere GerÃ¤te seien mit erheblichen Zuzahlungen verbunden. Wegen der Verschlechterung des HÃ¶rvermÃ¶gens habe die KlÃ¤gerin auch nicht mehr als Nachhilfelehrerin oder ehrenamtlich beratend am Telefon tÃ¤tig sein kÃ¶nnen. Es liege mindestens ein Grad der SchÃ¤digungsfolgen (GdS) von 30 vor.

Aus der sachverstÃ¤ndigen Zeugenaussage derÂ H2 haben sich Behandlungen der KlÃ¤gerin am 8. und 15. September 2015 sowie am 24.Â November 2015 ergeben. Die KlÃ¤gerin leide unter einer InnenohrschwerhÃ¶rigkeit beidseits und einem Tinnitus aurium. Initial seien eine HÃ¶rminderung rechts und Schmerzen im rechten Ohr angegeben worden, deren Ursache ein Knalltrauma gewesen sein kÃ¶nnte. Im Verlauf sei es zu einer minimalen Besserung der HÃ¶rschwelle rechts im Tieftonbereich gekommen, der Tinnitus persistiere. Es liege aber auch wohl eine vorbestehende SchwerhÃ¶rigkeit beidseits nach einer Contusio labyrinthi und mehreren UnfÃ¤llen vor. Auch initial sei schon eine beidseitige SchwerhÃ¶rigkeit festgestellt worden, die zumindest links, da sie den Mitteltonbereich bis 2 kHz betreffe, nicht allein durch ein Knalltrauma verursacht sein kÃ¶nne. Ob sich die

HochtonschwerhÃ¶rigkeit rechts auf ein Knalltrauma oder eine Contusio labyrinthi zurÃ¼ckfÃ¼hren lasse, habe nicht abschlieÃend festgestellt werden kÃ¶nnen, da keine Vor-HÃ¶rtests vorgelegen hÃ¤tten. Der Tinnitus aurium sei mit einem GdS von bis zu 10, die InnenohrschwerhÃ¶rigkeit rechts mit einem GdS von 15 und links mit einem GdS von 30 zu bewerten. ErgÃ¤nzend hat H2 das Sprach- und Tonaudiogramm vom 24. November 2015 vorgelegt.Â Â

Der Beklagte hat auf die widersprÃ¼chlichen Angaben der KlÃ¤gerin zum Ablauf des Ereignisses am 7. September 2015 hingewiesen. Er habe bereits ausgefÃ¼hrt, dass bei der KlÃ¤gerin schon vor dem 7. September 2015 eine beidseitige SchwerhÃ¶rigkeit nach dem SGB IX mit einem Einzel-GdB von 30 bewertet worden sei (Bescheid vom 21. Mai 2015). Nach der versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 20. Januar 2016 sei aufgrund des aktuellen Sprachaudiogramms der entsprechende Einzel-GdB sogar auf 20 reduziert worden.
ErgÃ¤nzend angehÃ¶rt hat G1 als sachverstÃ¤ndiger Zeuge angegeben, eine SchwerhÃ¶rigkeit der KlÃ¤gerin vor dem 7. September 2015 sei ihm nicht bekannt. Eine Verbesserung des HÃ¶rvermÃ¶gens kÃ¶nne er nicht bestÃ¤tigen, ihm lÃ¤gen aber nach 2015 auch keine HÃ¶rtests mehr vor. Der sachverstÃ¤ndigen Zeugenaussage waren die Ton- und Sprachaudiogramme aus den Jahren 1999 und 2011, die bereits aktenkundigen Berichte derÂ H2 und eine BestÃ¤tigung der Beratung und Weiterbildung in SÃ¼dbaden vom 25.Â MÃ¤rz 2019 beigefÃ¼gt. Demnach sei die KlÃ¤gerin von November 2011 bis August 2014 als freiberufliche Nachhilfelehrerin tÃ¤tig gewesen. WÃ¤hrend dieser Zeit seien keine VerstÃ¤ndigungsprobleme in Form von HÃ¶rschwierigkeiten aufgetreten.

Mit VerfÃ¼gung vom 9. April 2019 hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass sich aus dem von G1 vorgelegten Tonaudiogramm bereits vor dem Ereignis am 7. September 2015 ein HÃ¶rverlust von rechts 14 % und links 23 % ergebe. Im Vergleich mit dem Tonaudiogramm direkt nach dem Ereignis lasse sich zwar eine Verschlechterung feststellen (rechts 31 % und links 36 %), allerdings sei das erstgenannte Tonaudiogramm vier Jahre vor dem Ereignis erstellt worden und die Entwicklung danach auch weiterhin unklar. Es sei deshalb beabsichtigt, die SGB IX-Verwaltungsakte beizuziehen, die angesichts der Herabsetzung des Einzel-GdB fÃ¼r die SchwerhÃ¶rigkeit weitere Tonaudiogramme beinhalten dÃ¼rfte. Da diese Akte aber derzeit vom Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) benÃ¶tigt werde, werde das Ruhen des Verfahrens angeregt.

Nach Ã¼bereinstimmenden Antrag der Beteiligten hat das SG durch Beschluss vom 25.Â April 2019 das Ruhen des Verfahrens angeordnet.Â Â

Die KlÃ¤gerin hat nach Abschluss des Verfahrens vor dem LSG das Verfahren am 2. Oktober 2020 wieder angerufen (neues Aktenzeichen: S 12 VG 3564/20).

Das SG hat die SGB IX-Verwaltungsakte beigezogen.

Mit VerfÃ¼gung vom 10. Dezember 2020 hat es die Beteiligten darauf hingewiesen, dass nach Durchsicht der SGB IX-Verwaltungsakte und nach vorlÃ¤ufiger PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage die Klage nur wenig Aussicht auf Erfolg haben dÃ¼rfte.

Ein Einzel-GdB von 30 fÃ¼r die SchwerhÃ¶rigkeit sei schon in der versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 6.Â Februar 2001, beruhend auf dem von P1 am 23. Januar 2001 erstellten Sprach- und Tonaudiogramm, festgestellt worden. Dieser habe eine beidseitige SchwerhÃ¶rigkeit, die schon seit vielen Jahren bestehe, und gelegentlich auftretende PfeifgerÃ¤usche im Bereich beider Ohren beschrieben. Vergleiche man nun das Sprachaudiogramm von 2001 und das Sprachaudiogramm vom 24. November 2015 dÃ¼rfte sich keine Verschlechterung ergeben; im Gegenteil sogar eine (leichte) Verbesserung erkennbar sein (so auch die Stellungnahme des versorgungsÃ¤rztlichen Dienstes vom 20.Â Januar 2016, welche auf dieses Ton-/Sprachaudiogramm vom 24. November 2015 zurÃ¼ckgehen dÃ¼rfte). Selbst wenn damit ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff i.Â S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG vorliegen sollte â was ebenfalls streitig sei â dÃ¼rfte die Klage keine Aussicht auf Erfolg haben. Denn ein weiterer HÃ¶rschaden dÃ¼rfte nicht verursacht worden sein, da zuvor sowohl eine Ã¤hnlich schwere HÃ¶rminderung als auch ein Tinnitus (PfeifgerÃ¤usche) vorgelegen haben dÃ¼rften.

Nachdem sich die KlÃ¤gerin zur vorgenannten VerfÃ¼gung nicht geÃ¤uÃert hat, hat das SG nach AnhÃ¶rung der Beteiligten die Klage durch Gerichtsbescheid vom 4. Mai 2021 abgewiesen. Im Vollbeweis sei nicht nachgewiesen, dass das Ereignis vom 7.Â September 2015 einen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff i. S. des Â§ 1 Abs. 1 SatzÂ 1 OEG dargestellt habe. Nach dem widersprÃ¼chlichen Vorbringen der KlÃ¤gerin und ihren im Widerspruch zur Aussage der GeschÃ¤digten J1 stehenden Angaben sei nicht nachvollziehbar, was sich Ã¼berhaupt am 7. September 2015 in der StraÃenbahn ereignet habe. Zweifel an der LautstÃ¤rke des Knalls bestÃ¼nden insbesondere auch deshalb, weil die FahrgÃ¤ste, die dem TÃ¤ter nÃ¤her als die KlÃ¤gerin gestanden hÃ¤tten, keine SchÃ¤digung erlitten hÃ¤tten. Auch schienen die anderen FahrgÃ¤ste die Situation nicht als bedrohlich empfunden zu haben. Denn nach den Angaben der KlÃ¤gerin habe der Fahrgast, den sie angesprochen habe, nur mit den Schultern gezuckt. Die GeschÃ¤digte J1 habe nach ihrer Aussage keine Angst gehabt. Demnach sei auch ein Angriff in feindseliger Willensrichtung nicht zu erkennen. Der vorliegende Sachverhalt sei nicht mit demjenigen, der der von der KlÃ¤gerin genannten Entscheidung des BSG zugrunde gelegen habe, vergleichbar. In diesem Fall sei ein FeuerwerkskÃ¶rper in unmittelbarer NÃ¤he des GeschÃ¤digten explodiert. WidersprÃ¼chlich seien die Angaben der KlÃ¤gerin im Verfahrensverlauf zudem dahingehend, ob es sich um einen KnallkÃ¶rper oder SchÃ¼sse gehandelt habe. Hingegen habe die GeschÃ¤digte J1 eindeutig ausgesagt, sie habe am Ende des StraÃenbahnwagens einen Mann mit einer Pistole und weiÃe KÃ¼gelchen auf dem Boden gesehen. Jedenfalls seien aber kausal auf das Ereignis vom 7. September 2015 zurÃ¼ckzufÃ¼hrende SchÃ¤digungsfolgen ausgeschlossen, da sich die bei der KlÃ¤gerin schon vor dem streitigen Vorfall vorliegenden EinschrÃ¤nkungen des HÃ¶rvermÃ¶gens danach gebessert hÃ¤tten. Deshalb habe auch kein Anspruch auf BeschÃ¤digtengrundrente oder auf Versorgung mit einer HÃ¶rhilfe bestanden.

Am 30. Mai 2021 hat die KlÃ¤ger gegen den ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigen am 5.Â Mai 2021 zugestellten Gerichtsbescheid des SG Berufung beim LSG eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

Zur BerufungsbegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie im Wesentlichen aus, dass sie aufgrund ihrer eingeschrÃ¤nkten Beweglichkeit der HWS (transartikulÃ¤re Verschraubung C1/C2) nicht ihren Kopf in Richtung des Geschehens am 7. September 2015 habe drehen kÃ¶nnen. Unter einem Tinnitus habe sie zuvor nicht gelitten. Aufgrund des Ereignisses vom 7. September 2015 sei eine HNO-Ã¤rztliche Behandlung erforderlich gewesen. Zuletzt sei eine solche nach einem Unfall im Sommer 2011 erfolgt. Gegen eine wesentliche BeeintrÃ¤chtigung ihres HÃ¶rvermÃ¶gens vor dem streitgegenstÃ¤ndlichen Ereignis spreche, dass es ihr mÃ¶glich gewesen sei, eine TÃ¤tigkeit als Nachhilfelehrerin auszuÃ¼ben und es hierbei nachweislich zu keinen HÃ¶rproblemen gekommen sei.
Â
Die KlÃ¤gerin beantragt â sinngemÃ¤Ã â,

den Gerichtsbescheid des Sozialgericht Freiburg vom 4. Mai 2021 sowie den Bescheid des Beklagten vom 16. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.Â April 2017 aufzuheben und festzustellen, dass das Ereignis vom 7.Â September 2015 ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG war, sowie den Beklagten zu verurteilen, ihr ab dem 1. September 2015 BeschÃ¤digtengrundrente und Hilfsmittelversorgung in Form einer HÃ¶rhilfe zu gewÃ¤hren.Â Â Â

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist auf den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid.

Die KlÃ¤gerin hat den Beschluss des Landgerichts Freiburg Ã¼ber die GewÃ¤hrung von PKH im Verfahren 2 O 84/21 vorgelegt.

Auf die Berufungserwiderung des Beklagten hat sie bekrÃ¤ftigt, dass es sich bei dem Ereignis am 7. September 2015 um einen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff i.Â S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG gehandelt und sie hierdurch eine HÃ¶rschÃ¤digung erlitten habe. Sie hat nochmals auf die bereits im erstinstanzlichen Verfahren genannte Rechtsprechung des BSG und die BestÃ¤tigung der Beratung und Weiterbildung in SÃ¼dbaden vom 25.Â MÃ¤rz 2019 hingewiesen. H2 habe einen GdS von mindestens 25 bestÃ¤tigt. ErgÃ¤nzend hat die KlÃ¤gerin AuszÃ¼ge aus der erstinstanzlichen Gerichtsakte zur Vorlage gebracht.

Der Senat hat durch Beschluss vom 1. August 2023 den Antrag der KlÃ¤gerin auf Bewilligung von PKH wegen der mangelnden Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens abgelehnt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Gerichtsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die KlÃ¤gerin zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erschienen war, nachdem mit der ordnungsgemÃ¤Ã zugestellten Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist (Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz).

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 SGG) eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist statthaft (Â§Â§ 143, 144 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 4. Mai 2021, durch den das SG die kombinierte Anfechtungs-, Feststellungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4, Â§ 55 Abs.Â 1 SGG) der KlÃ¤gerin abgewiesen hat. Die Anfechtungsklage hat auf die Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 16. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. April 2017 (Â§ 95 SGG), die Feststellungsklage auf die Feststellung, dass das Ereignis vom 7. September 2015 ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff i. S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG war, und die Leistungsklage auf die Verurteilung des Beklagten zur GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤digtengrundrente ab dem 1. September 2015 sowie einer Hilfsmittelversorgung in Form einer HÃ¶rhilfe gezielt.Â Â Â
Â
MaÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei den vorliegenden Klagearten grundsÃ¤tzlich der Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen (vgl. BSG, Urteil vom 2. September 2009 â Â BÂ 6Â KA 34/08 â, juris, Rz. 26; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13.Â Aufl. 2020, Â§ 54 Rz. 34, Â§ 55 Rz.Â 13).

Die UnbegrÃ¼ndetheit der Berufung folgt aus der UnbegrÃ¼ndetheit der Klage.

Hinsichtlich des verfolgten Feststellungsbegehrens, dass das Ereignis vom 7. September 2015 ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff i. S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG war, folgt dies bereits daraus, dass kein Anspruch auf eine solche Feststellung besteht.

Nach Â§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG kann nÃ¤mlich nur die Feststellung begehrt werden, ob eine GesundheitsstÃ¶rung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer SchÃ¤digung im Sinne des BVG ist, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Diese Vorschrift ist ein Sonderfall der grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssigen Elementenfeststellungsklage. Sie dient der KlÃ¤rung der haftungsbegrÃ¼ndenden KausalitÃ¤t, d. h. ob zwischen einer SchÃ¤digung i. S. des BVG bzw. des sozialen EntschÃ¤digungsrechts und dem Eintritt eines PrimÃ¤r- oder Erstschadens ein hinreichender Kausal- bzw. Zurechnungszusammenhang besteht. Denn die Feststellung von SchÃ¤digungsfolgen kann als eigenstÃ¤ndiger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt Grundlage fÃ¼r weitere AnsprÃ¼che oder Rechtsfolgen (z. B. Heilbehandlung) sein. Eine isolierte Feststellungsklage kommt auf der Grundlage des Â§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG aber dann nicht in Betracht, wenn mit ihr nur die selbstÃ¤ndige Feststellung des Vorliegens anderer als in der Vorschrift genannter Tatbestandselemente des geltend gemachten Anspruchs begehrt wird. Die Feststellung, ob ein bestimmtes

Ereignis ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff i. S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG ist, kommt nur im Zusammenhang mit der Feststellung bestimmter SchÃ¤digungsfolgen in Betracht. Liegen solche erkennbar nicht vor oder werden sie nicht geltend gemacht, kann die isolierte Feststellungsklage nur der Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage dienen. Selbst wenn diese positiv zu beantworten wÃ¤re, kÃ¶nnte sie als bloÃes Teilelement der Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG ohne SchÃ¤digungsfolgen keinerlei AnsprÃ¼che auslÃ¶sen. Denn ein Vorgang, der keinen KÃ¶rperschaden ausgelÃ¶st hat, fÃ¼hrt nicht zur â□□Haftungâ□□ des Staates (vgl. BSG, Urteil vom 16.Â Dezember 2014 â□□ B 9 V 1/13 R â□□, juris, Rz.Â 13Â f. m. w. N.; vgl. auch Senatsurteil vom 18.Â November 2021 â□□ L 6 VG 815/20 â□□, juris, Rz. 53).

Ebenso scheidet eine Feststellungsklage gemÃ¤Ã Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG aus. Hiernach kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses begehrt werden. Ein derartiges Ã¶ffentlich-rechtliches RechtsverhÃ¤ltnis entsteht aber nicht bereits durch die bloÃe Feststellung der Vorfrage zu Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG, ob ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff in diesem Sinne vorgelegen hat. Zwar hat das BSG eine â□□isolierteâ□□ Feststellungsklage nach Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtet, wenn es um die Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls in FÃ¤llen geht, in denen vom VersicherungstrÃ¤ger bereits das Vorliegen eines Arbeitsunfalls (Â§ 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch) oder einer Berufskrankheit (Â§ 9 SGB VII) bestritten wird. Eine Ã□bertragung dieser Rechtsprechung auf die hier vorliegende rechtliche Konstellation im sozialen EntschÃ¤digungsrecht scheidet aus den oben genannten GrÃ¼nden aus; die bloÃe Feststellung des schÃ¤digenden Vorgangs i. S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG begrÃ¼ndet noch kein Leistungs- oder sonstiges RechtsverhÃ¤ltnis nach dem BVG bzw. dem sozialem EntschÃ¤digungsrecht (so BSG, a. a. O., Rz. 14 m. w. N.; vgl. auch Senatsurteil vom 18. November 2021 â□□ L 6 VG 815/20 â□□, juris, Rz. 53).

Soweit die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤digtengrundrente ab dem 1. September 2015 und die Versorgung mit einer HÃ¶rhilfe verfolgt, ist die Klage ebenso unbegrÃ¼ndet. Der eine BeschÃ¤digtenversorgung aufgrund des Ereignisses vom 7. September 2015 ablehnende Bescheid des Beklagten vom 16. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. April 2017 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG). Demnach hat das SG auch zu Recht die hierauf gerichtete Klage durch Gerichtsbescheid vom 4.Â Mai 2021 abgewiesen.Â

Der Senat hat sich nach Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte (590 UJs 68017/15), den klÃ¤gerischen Angaben im Verwaltungs-, im erstinstanzlichen und im Berufungsverfahren sowie der im erstinstanzlichen Verfahren zur Vorlage gekommenen GeschÃ¤digtenvernehmung der J1 nicht davon Ã¼berzeugen kÃ¶nnen, dass die KlÃ¤gerin am 7. September 2015 Opfer eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs i. S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG geworden ist, womit kein Anspruch auf BeschÃ¤digtengrundrente oder auf Versorgung mit einer HÃ¶rhilfe besteht. Ob sie aufgrund des Ereignisses vom 7. September 2015 gesundheitliche SchÃ¤den erlitten hat, war demnach nicht

entscheidungserheblich.

Rechtsgrundlage des von der KlÃ¤gerin begehrten Anspruchs auf BeschÃ¤digtengrundrente ist Â§Â 1Â Abs.Â 1Â SatzÂ 1Â OEG i. V. m. Â§Â 9 Abs.Â 1 Nr.Â 3 Alt. 1, Â§Â 30, Â§Â 31 BVG. Danach erhÃ¤lt wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG, unter anderem auch BeschÃ¤digtengrundrente nach Â§Â 31 Abs.Â 1 BVG, wer im Geltungsbereich des OEG oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmÃ¤Ãige Abwehr eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat. Die Versorgung umfasst nach dem insoweit entsprechend anwendbaren Â§Â 9 Abs.Â 1 Nr.Â 3 BVG die BeschÃ¤digtenrente (Â§Â§Â 29Â ff. BVG).

BeschÃ¤digte erhalten gemÃ¤Ã Â§Â 31Â Abs.Â 1 BVG eine monatliche Grundrente ab einem GdS von 30. Liegt der GdS unter 25 besteht kein Anspruch auf eine RentenentschÃ¤digung (vgl. Senatsurteil vom 18. Dezember 2014 â L 6 VS 413/13 â, juris, Rz.Â 42; Dau in: Knickrehm, Gesamtes Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 1. Aufl. 2012, Â§Â 31 BVG, Rz. 2). Nach Â§Â 30 Abs.Â 1 SatzÂ 1 BVG ist der GdS â bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ãnderung des BVG und anderer Vorschriften des Sozialen EntschÃ¤digungsrechts vom 13.Â Dezember 2007 (BGBl I S.Â 2904) am 21. Dezember 2007 als Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) bezeichnet â nach den allgemeinen Auswirkungen der FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen, welche durch die als SchÃ¤digungsfolge anerkannten kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen GesundheitsstÃ¶rungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Der GdS ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; ein bis zu fÃ¼nf Grad geringerer GdS wird vom hÃ¶heren Zehnergrad mit umfasst (Â§Â 30 Abs.Â 1 SatzÂ 2 BVG).

FÃ¼r einen Anspruch auf BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG i. V. m. dem BVG sind folgende rechtlichen GrundsÃ¤tze maÃgebend (vgl. BSG, Urteil vom 17.Â April 2013 âÂ BÂ 9Â VÂ 1/12Â RÂ â, BSGE 113, 205):

Ein Versorgungsanspruch setzt zunÃ¤chst voraus, dass die allgemeinen Tatbestandsmerkmale des Â§Â 1 Abs.Â 1 SatzÂ 1 OEG gegeben sind (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 23. April 2009 âÂ BÂ 9Â VGÂ 1/08 R â, juris, Rz. 27 m. w. N). Danach erhÃ¤lt eine natÃ¼rliche Person (âwerâ), die im Geltungsbereich des OEG durch einen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. Somit besteht der Tatbestand des Â§Â 1 Abs.Â 1 SatzÂ 1 OEG aus drei Gliedern (tÃ¤tlicher Angriff, SchÃ¤digung und SchÃ¤digungsfolgen), die durch einen Ursachenzusammenhang miteinander verbunden sind.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Auslegung des Rechtsbegriffes âvorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriffâ i. S. des Â§Â 1 Abs.Â 1 SatzÂ 1 OEG entscheidend auf die Rechtsfeindlichkeit, vor allem verstanden als Feindlichkeit gegen das Strafgesetz, abzustellen; von subjektiven Merkmalen, wie

etwa einer kÃ¤mpferischen, feindseligen Absicht, hat sich die Auslegung insoweit weitestgehend gelÃ¶st (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 7. April 2011 â BÂ 9Â VGÂ 2/10Â RÂ â, SozR 4-3800 Â§Â 1 Nr.Â 18, Rz. 32 m. w. N.). Dabei sind je nach Fallkonstellation unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und verschiedene Gesichtspunkte hervorgehoben worden. Leitlinie ist insoweit der sich aus dem Sinn und Zweck des OEG ergebende Gedanke des Opferschutzes. Das Vorliegen eines tÃ¤tlichen Angriffs hat das BSG daher aus der Sicht von objektiven, vernÃ¼nftigen Dritten beurteilt und insbesondere sozial angemessenes Verhalten ausgeschieden. Allgemein ist es in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass als tÃ¤tlicher Angriff grundsÃ¤tzlich eine in feindseliger oder rechtsfeindlicher Willensrichtung unmittelbar auf den KÃ¶rper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung anzusehen ist, wobei die Angriffshandlung in aller Regel den Tatbestand einer â jedenfalls versuchten â vorsÃ¤tzlichen Straftat gegen das Leben oder die kÃ¶rperliche Unversehrtheit erfÃ¼llt (st. Rspr.; vgl. nur BSG, Urteil vom 29. April 2010 â BÂ 9Â VGÂ 1/09Â RÂ â, SozR 4-3800 Â§Â 1 Nr.Â 17, Rz. 25 m.Â w.Â N.). Abweichend von dem im Strafrecht umstrittenen Gewaltbegriff i. S. des Â§Â 240 Strafgesetzbuch (StGB) zeichnet sich der tÃ¤tliche Angriff i. S. des Â§Â 1 Abs.Â 1 SatzÂ 1 OEG durch eine kÃ¶rperliche Gewaltanwendung (TÃ¤tlichkeit) gegen eine Person aus, wirkt also kÃ¶rperlich (physisch) auf einen anderen ein (vgl. BSG, Urteil vom 7.Â April 2011 â B 9 VG 2/10 R â, SozRÂ 4Â 3800Â Â§Â 1Â Nr.Â 18, Rz.Â 36 m. w. N.). Ein solcher Angriff setzt eine unmittelbar auf den KÃ¶rper einer anderen Person zielende, gewaltsame physische Einwirkung voraus; die bloÃe Drohung mit einer wenn auch erheblichen Gewaltanwendung oder SchÃ¤digung reicht hierfÃ¼r demgegenÃ¼ber nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â B 9 V 1/13 R â, juris, Rz.Â 23Â ff.).

Hinsichtlich der entscheidungserheblichen Tatsachen kennen das soziale EntschÃ¤digungsrecht und damit auch das OEG drei BeweismaÃstÃ¤be. GrundsÃ¤tzlich bedÃ¼rfen die drei Glieder der Kausalkette (schÃ¤digender Vorgang, SchÃ¤digung und SchÃ¤digungsfolgen) des Vollbeweises. FÃ¼r die KausalitÃ¤t selbst genÃ¼gt gemÃ¤Ã Â§Â 1 Abs.Â 3 BVG die Wahrscheinlichkeit. Nach MaÃgabe des Â§Â 15 SatzÂ 1Â Gesetz Ã¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG), der gemÃ¤Ã Â§Â 6 Abs.Â 3 OEG anzuwenden ist, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind, bei der Entscheidung die Angaben der Antragstellenden, die sich auf die mit der SchÃ¤digung, also insbesondere auch mit dem tÃ¤tlichen Angriff im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, zugrunde zu legen, wenn sie nach den UmstÃ¤nden des Falles glaubhaft erscheinen.

FÃ¼r den Vollbeweis muss sich das Gericht die volle Ãberzeugung vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Tatsache verschaffen. Allerdings verlangt auch der Vollbeweis keine absolute Gewissheit, sondern lÃ¤sst eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausreichen. Denn ein darÃ¼ber hinausgehender Grad an Gewissheit ist so gut wie nie zu erlangen (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13.Â Aufl. 2020, Â§Â 128 Rz. 3b m. w. N.). Daraus folgt, dass auch dem Vollbeweis gewisse Zweifel innewohnen kÃ¶nnen, verbleibende Restzweifel mit anderen Worten bei der

Ã□berzeugungsbildung unschÃ¤dlich sind, solange sie sich nicht zu gewichtigen Zweifeln verdichten (vgl. BSG, Urteil vom 24. November 2010Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â â□□ B 11 AL 35/09 R â□□, juris, Rz. 21). Eine Tatsache ist bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle UmstÃ¤nde des Falles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Ã□berzeugung zu begrÃ¼nden (vgl. Keller, a. a. O., Â§ 128 Rz. 3b m.Â w.Â N.).

Der Beweisgrad der Wahrscheinlichkeit i. S. des Â§Â 1 Abs.Â 3 SatzÂ 1 BVG ist dann gegeben, wenn nach der geltenden wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr fÃ¼r als gegen einen ursÃ¤chlichen Zusammenhang spricht (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â□□Â BÂ 9Â VÂ 23/01Â BÂ â□□, SozR 3-3900 Â§Â 15 Nr.Â 4, S.Â 14 m. w. N.). Diese Definition ist der Fragestellung nach dem wesentlichen ursÃ¤chlichen Zusammenhang (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â□□ B 9 V 6/13 R â□□, juris, Rz. 18 ff.) angepasst, die nur entweder mit ja oder mit nein beantwortet werden kann. Es muss sich unter WÃ¼rdigung des Beweisergebnisses ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit ergeben, dass ernste Zweifel hinsichtlich einer anderen MÃ¶glichkeit ausscheiden. FÃ¼r die Wahrscheinlichkeit ist ein â□□deutlichesâ□□ Ã□bergewicht fÃ¼r eine der MÃ¶glichkeiten erforderlich. Sie entfÃ¤llt, wenn eine andere MÃ¶glichkeit ebenfalls ernstlich in Betracht kommt.

Bei dem â□□Glaubhafterscheinenâ□□ i. S. des Â§Â 15 SatzÂ 1 KOVVfG handelt es sich um den dritten, mildesten BeweismaÃ□stab des Sozialrechts. Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun einer Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Keller, a. a. O., Â§ 128 Rz. 3d m.Â w.Â N.), also der guten MÃ¶glichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben kÃ¶nnen (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â□□ B 9 V 23/01 B â□□, SozRÂ 3Â 3900 Â§Â 15 Nr.Â 4, S.Â 14 f. m. w. N.). Dieser BeweismaÃ□stab ist durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhangs, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute MÃ¶glichkeit aus, also es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist (vgl. Keller, a. a. O., Â§ 128 Rz. 3d m. w. N.), weil nach der GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht. Von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss einer den Ã¼brigen gegenÃ¼ber ein gewisses, aber kein deutliches Ã□bergewicht zukommen. Wie bei den beiden anderen BeweismaÃ□stÃ¤ben reicht die bloÃ□e MÃ¶glichkeit einer Tatsache nicht aus, um die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen. Das Tatsachengericht ist allerdings mit Blick auf die Freiheit der richterlichen BeweiswÃ¼rdigung (Â§Â 128 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG) im Einzelfall grundsÃ¤tzlich darin nicht eingeengt, ob es die Beweisanforderungen als erfÃ¼llt ansieht (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â â□□ B 9 V 23/01 B â□□, SozR 3-3900 Â§Â 15 Nr.Â 4, S.Â 15).

Diese GrundsÃ¤tze haben ihren Niederschlag auch in den â□□Anhaltspunkten fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetzâ□□ in ihrer am 1. Oktober 1998 geltenden Fassung der

Ausgabe 1996 (AHP 1996) und nachfolgend â seit Juli 2004 â den â Anhaltspunkten fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGBÂ IX)â in ihrer jeweils geltenden Fassung (AHP 2005 und 2008) gefunden, welche zum 1. Januar 2009 durch die Anlage zu Â§Â 2 Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008, den Versorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tzen (VG), (VG, TeilÂ C, Nrn. 1 bis 3; vgl. BR-Drucks 767/1/08 S.Â 3, 4) inhaltsgleich ersetzt worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â B 9 V 6/13 R â, juris, Rz.Â 17).

Gemessen an diesen gesetzlichen Vorgaben und der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung, der der Senat folgt, hat der Beklagte zu Recht die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung durch Bescheid vom 16. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. April 2017 abgelehnt. Mithin hat das SG auch die hierauf gerichtete Klage der KlÃ¤gerin zutreffend durch Gerichtsbescheid vom 4. Mai 2021 abgewiesen.

Der Senat geht ausgehend von den dargelegten GrundsÃ¤tzen wie das SG vom BeweismaÃstab des Vollbeweises aus, weil es fÃ¼r den von der KlÃ¤gerin behaupteten vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff i. S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG am 7. September 2015 weitere Zeugen, insbesondere die J1, gibt, die im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen als GeschÃ¤digte vernommen worden ist.

Zur Ãberzeugung des Senats ist im erforderlichen Vollbeweis ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff i. S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG auf die KlÃ¤gerin am 7. September 2015 nicht nachgewiesen.

Die KlÃ¤gerin hat im Laufe des Verwaltungs- wie des Gerichtsverfahrens entweder angegeben, dass am 7. September 2015 in der StraÃenbahn KnallkÃ¶rper gezÃ¼ndet oder SchÃ¼sse abgegeben worden seien. Zuletzt im Berufungsverfahren, aber auch schon im Widerspruchsverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren hat sie einrÃ¤umen mÃ¼ssen, dass sie aufgrund ihrer eingeschrÃ¤nkten Beweglichkeit der HWS wegen einer transartikulÃ¤ren Verschraubung der HWK1/HWK2, wie sie sich fÃ¼r den Senat auch aus dem im Wege des Urkundsbeweises (Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 415 ff. Zivilprozessordnung) verwerteten Bericht der Klinik fÃ¼r Neurochirurgie, UniversitÃ¤tsklinik F1 Ã¼ber die entsprechende Operation am 9. Februar 2015 ergibt, gar keinen Blickkontakt zum TÃ¤ter hatte. Das heiÃt sie hat gar nicht sehen kÃ¶nnen, ob er KnallkÃ¶rper gezÃ¼ndet oder mit einer Soft-Air-Waffe geschossen hat, sondern das nur aus den von ihr wahrgenommen GerÃ¤uschen geschlossen.

Dem urkundsbeweislich verwerteten Protokoll Ã¼ber die GeschÃ¤digtenvernehmung der J1 entnimmt der Senat wie zuvor bereits die ermittelnde Polizei, dass der TÃ¤ter am 7. September 2015 tatsÃ¤chlich nur mit einer Soft-Air-Waffe geschossen, keinesfalls also KnallkÃ¶rper gezÃ¼ndet hat. Denn J1 Â hat beim Einsteigen in die StraÃenbahn deutlich gesehen, dass der TÃ¤ter eine Waffe in der Hand gehalten hat. Das ist ein solcher Umstand, dass es sich kaum um eine Einbildung handeln kann. Ihre zutreffende Beobachtung wird im

Weiteren gestÃ¼tzt dadurch, dass sie vor sich auf dem Boden einige KÃ¼gelchen, damit die Munition der Soft-Air-Waffe, hat liegen sehen. SchlieÃlich spricht das von ihr beschriebene kleine Loch in ihrer Jacke und die kleine Verletzung am Ellenbogen â jeweils erst zu Hause bemerkt â fÃ¼r ihre EinschÃ¤tzung, denn sie sind passend zum Gebrauch einer Soft-Air-Waffe. GrÃ¼nde, wegen denen die Angaben der GeschÃ¤digten J1 nicht glaubhaft sein sollten, sind dem Senat schon in Anbetracht der fehlenden Dramatisierung und damit des BemÃ¼hens um wahrheitsgemÃ¤Ãe Wiedergabe des Ereignisses nicht ansatzweise ersichtlich.

Mit der Verwendung einer Soft-Air-Waffe korrespondiert auch das von der KlÃ¤gerin beschriebene Verhalten der anderen FahrgÃ¤ste. Nach den Angaben der GeschÃ¤digten J1 und des PHK K1 ist eine solche Waffe nÃ¤mlich bei weitem nicht so laut wie ein KnallkÃ¶rper. Demnach ist es nachvollziehbar, dass sich die anderen FahrgÃ¤ste nur umgesetzt haben bzw. der von der KlÃ¤gerin angesprochene mÃ¤nnliche Fahrgast nur mit einem Achselzucken reagiert hat. Bei dem durch die Explosion eines KnallkÃ¶rpers verursachten weitaus lauteren Knall wÃ¤re hingegen anderes Verhalten der Ã¼brigen FahrgÃ¤ste zu erwarten gewesen.

Des Weiteren fehlt es zur Ãberzeugung des erkennenden SpruchkÃ¶rpers an einem vorsÃ¤tzlichen Handeln des TÃ¤ters, wie dies so auch tatnah die Staatsanwaltschaft rechtlich eingeschÃ¤tzt hat. Mit dem Erfordernis, dass der Angriff vorsÃ¤tzlich erfolgt, wird ein Anspruch auf EntschÃ¤digung fÃ¼r fahrlÃ¤ssige Taten grundsÃ¤tzlich ausgeschlossen. Allgemein wird davon ausgegangen, dass der Begriff des Vorsatzes in Anlehnung an strafrechtliche Kriterien zu definieren ist (vgl. Rademacker in: Knickrehm, Gesamtes Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 1. Aufl. 2012, Â§ 1 OEG Rz. 58 m. w.Â N.).Â Â Â

Ein vorsÃ¤tzlicher Angriff setzt danach nicht notwendig einen direkten Vorsatz, ein Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, voraus. Es genÃ¼gt, dass der TÃ¤ter mit bedingtem Vorsatz (dolus eventualis) gehandelt, damit eine kÃ¶rperliche Einwirkung auf das Opfer fÃ¼r mÃ¶glich gehalten und billigend in Kauf genommen hat. Abzugrenzen ist der bedingte Vorsatz aber von der bewussten FahrlÃ¤ssigkeit, bei der der TÃ¤ter darauf vertraut hat, dass âalles gut geheâ, obwohl ihm die GefÃ¤hrlichkeit seines Tuns bekannt ist (vgl. BSG, Urteil vom 3. Februar 1999 â B 9 VG 7/97 R â, juris, Rz. 12; Rademacker, a. a. O, Â§ 1 OEG Rz. 59 m. w. N.). Das Wissenselement des bedingten Vorsatzes ist umso eher zu bejahen, je wahrscheinlicher eine Verletzungsfolge durch eine gefÃ¤hrliche (Gewalt-) Handlung ist; maÃgeblich ist vor allem, ob und wie offensichtlich die GefÃ¤hrlichkeit der Handlung fÃ¼r den TÃ¤ter ist (vgl. BSG, Urteil vom 24. September 2020 â B 9 V 3/18 R â, juris, Rz. 36).

Ausgehend hiervon ist der Senat nicht von einem vorsÃ¤tzlichen Angriff auf die KlÃ¤gerin am 7.Â September 2015 im MaÃstab des Vollbeweises Ã¼berzeugt.

Es bestehen bereits Zweifel daran, ob der TÃ¤ter sich seines Handelns Ã¼berhaupt bewusst war, denn er ist von der GeschÃ¤digten J1 in ihrer GeschÃ¤digtenvernehmung als nicht âganz richtig im Kopfâ, demnach als geistig verwirrt, beschrieben worden, was erhebliche Zweifel an seiner

EinsichtsfÃ¤higkeit und damit einem Vorsatz begrÃ¼ndet.

Aber auch unabhÃ¤ngig hiervon kann allenfalls von einem vorsÃ¤tzlichen Angriff auf die GeschÃ¤digte J1 infolge des Zielens mit der Soft-Air-Waffe auf dieselbe ausgegangen werden, nicht aber von einem vorsÃ¤tzlichen Handeln zum Nachteil der KlÃ¤gerin dahingehend, dass diese infolge des mit den SchÃ¼ssen verbundenen LÃ¤rms an ihrem GehÃ¶r oder ihrer Psyche hat geschÃ¤digt werden sollen. Denn fÃ¼r eine solche zumindest bedingt, damit mit dolus eventualis, in Kauf genommene SchÃ¤digungsfolge hat das SchieÃen mit einer Soft-Air-Waffe auch in einem geschlossenen Raum, wie vorliegend in einer StraÃenbahn, nicht eine hinreichend objektive GefÃ¤hrlichkeit aufgewiesen. Das zeigt sich nicht nur in der bereits oben beschriebenen Reaktion der anderen FahrgÃ¤ste, sondern insbesondere der EinschÃ¤tzung der direkt betroffenen GeschÃ¤digten J1. Diese hat nÃ¤mlich, obwohl sie eine Sach- und KÃ¶rperverletzung erlitten hat, den Vorfall als so geringfÃ¼gig eingeschÃ¤tzt, dass sie zunÃ¤chst keine Strafanzeige erheben wollte. Nicht zuletzt haben das die Ermittlungen der Polizei bestÃ¤tigt. Denn PHK K1 hat nach den durchgefÃ¼hrten Schussproben bezweifelt, ob ein Schuss mit einer Soft-Air-Waffe in einer fahrenden StraÃenbahn mit allein aufgrund der Fahrt nicht unerheblichem LÃ¤rm Ã¼berhaupt hÃ¶rbar ist, somit allenfalls vorstellbar ist, wenn der Schuss in unmittelbarer NÃ¤he abgegeben wird, was aber bei der KlÃ¤gerin nach ihren eigenen Angaben nicht der Fall war.

Dies unterscheidet den vorliegenden Sachverhalt auch maÃgeblich von der Entscheidung des BSG (Urteil vom 28. Mai 1997 â 9 RVg 1/95), auf die die KlÃ¤gerin Bezug genommen hat. In diesem Fall hat die in einer Telefonzelle befindliche KlÃ¤gerin ein Knalltrauma erlitten, als Jugendliche unmittelbar vor dieser Telefonzelle FeuerwerkskÃ¶rper gezÃ¼ndet haben. Der Angriff der Jugendlichen war damit direkt gegen die dortige KlÃ¤gerin gerichtet. Hiervon kann im vorliegenden Fall aber nur gegenÃ¼ber der GeschÃ¤digten J1 ausgegangen werden (vgl. oben), nicht aber gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin oder den weiteren FahrgÃ¤sten, auf die der TÃ¤ter nicht mit der Soft-Air-Waffe gezielt hat.

Ein dolus eventualis kann dem TÃ¤ter letztlich nur dahingehend unterstellt werden, dass er gegenÃ¼ber den anderen FahrgÃ¤sten und auch gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin eine KÃ¶rperverletzung durch die SchÃ¼sse, wie sie die GeschÃ¤digte J1 auch in Form eines HÃ¤matoms am Ellenbogen erlitten hat, billigend in Kauf genommen hat. Das gilt aber nicht hinsichtlich einer Verletzung durch die âNebenwirkungenâ des Abfeuerns der Soft-Air-Waffe in Form eines Knalltraumas und der daraus mÃ¶glicherweise resultierenden weiteren kÃ¶rperlichen und psychischen SchÃ¤digungsfolgen.

Mangels eines nachgewiesenen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs i. S. des Â§ 1 Abs.Â 1 Satz 1 OEG hat die KlÃ¤gerin damit keinen Anspruch auf BeschÃ¤digtengrundrente ab dem 1. September 2015 (Â§Â 1Â Abs.Â 1Â SatzÂ 1Â OEG i. V. m. Â§Â 9 Abs.Â 1 Nr.Â 3 Alt. 1, Â§Â 30, Â§Â 31 BVG) und auch nicht auf Versorgung mit einer HÃ¶rhilfe (Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG i. V. m. Â§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Â§Â 13 BVG). Dieser wird auch nicht allein dadurch begrÃ¼ndet, dass sich zeitnah eine Verschlechterung ihres HÃ¶rvermÃ¶gens

zeigte.Â Â

Die vorliegende Sachverhaltsermittlung durch den Beklagten, die Angaben der KlÃ¤gerin und die der GeschÃ¤digten J1 haben dem Senat die fÃ¼r die richterliche Ãberzeugungsbildung notwendigen Grundlagen vermittelt. Weitere Ermittlungen waren deshalb nicht vorzunehmen. Es wÃ¼rde sich hierbei um Ermittlungen ins Blaue hinein handeln, mithin um eine Ausforschung des Sachverhaltes, zu der der Senat nicht verpflichtet ist (vgl. BSG, Beschluss vom 17.Â Oktober 2018 â€Â BÂ 9Â VÂ 20/18 B â€, juris, Rz.Â 19).

Nach alledem war die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben, da die Voraussetzungen des Â§Â 160Â Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 13.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024